

BEBAUUNGSPLAN BREITENÄCKER

KA-ERF-14



ZEICHENERKLÄR

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN:

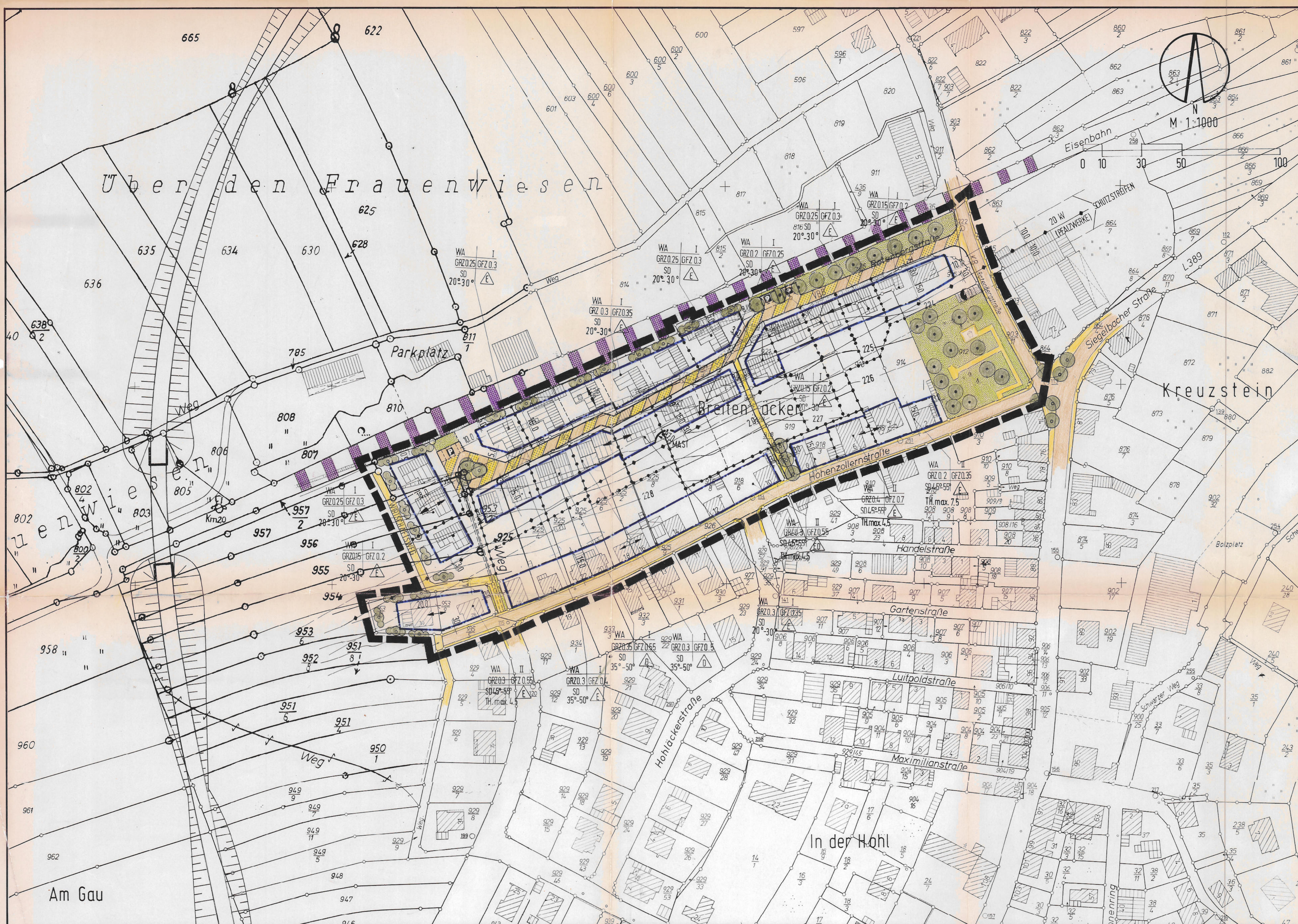
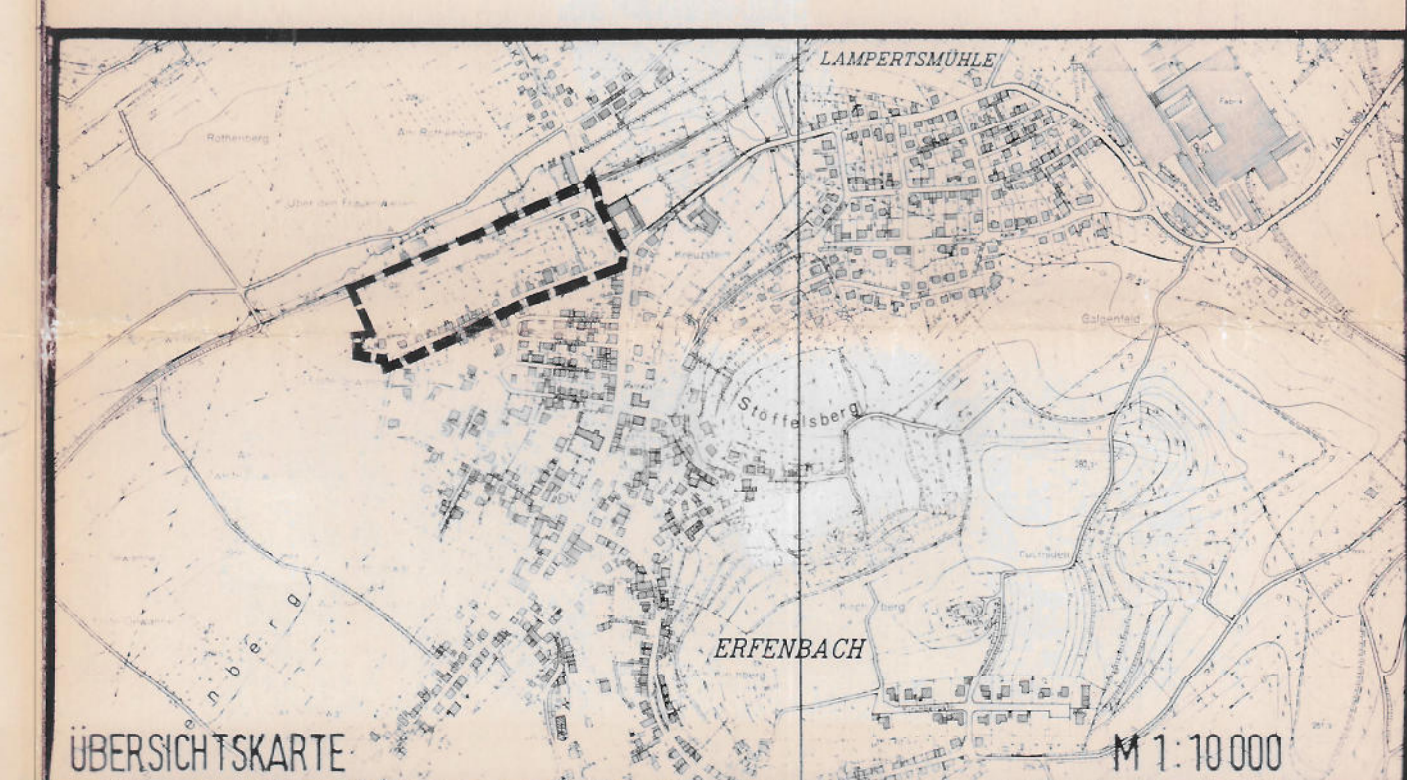
ART DER BAULICHEN NUTZUNG	WA	ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	GRZ 0.25 GFZ 0.4	GESCHOSSFLÄCHENZAHL GRUNDFLÄCHENZAHL
BAUWEISE	I II III	ZAHL DER VOLLGESOSSE NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG NUR EINZEL- U. DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
ÜBERBAUBARE FLÄCHE VERKEHRSPFLÄCHE	BAUGRENZE GEHWEG FAHRBAHN STRASSENBELEGUNGSLINIE VVB FUSSWEG, TREPPE	
FLÄCHE FÜR VERSORGSANLAGEN LEITUNGEN	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE ELEKTRIZITÄT - UMSPANNSTATION ÜBERWISCHUNG ZU KV	
GRÜNFLÄCHE	BÄUME ZU PFLANZEN BÄUME ZU ERHALTEN ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE SCHUTZPFLANZUNG SPIELPLATZ	
SONSTIGE PLANZEICHEN	GRENZEN DES NÄCHSTEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN	

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN:

BAUGESTALTUNG (DACHFORMEN)	SD 20°-30° TH	SATTELDACH FIRSTSTRICHUNG DACHNEIGUNG TRAUFHÖHE
HINWEISE:	—•—•— - - - - - [Hatched Box] [Hatched Box] [Hatched Box] [Hatched Box] [Hatched Box]	GRUNDSTÜCKSGRENZE VORHANDEN GRUNDSTÜCKSGRENZE VORGESCHLAGEN VORHANDENE GEBÄUDE ABZUREISENDE GEBÄUDE GEPLANTE BEBAUUNG BÖSCHUNGEN MASSZAHL BAHNANLAGEN

RECHTSGRUNDLAGEN
BUNDESBAUGESETZ (BBauG) VOM 18.08.1976 ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 06.07.1979
BAUUNTERSUCHUNGSVERORDNUNG (BauUV) VOM 15.09.1977
PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanZV) VOM 30.07.1981
LANDESBBAUORDNUNG (LBauO) VOM 27.02.1974 ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 20.07.1982

FLÄCHENANGABEN	
GESAMTFLÄCHE DES PLANGEBIETES	100% = 3.43 HA
ALLGEMEINE WOHNGEBIETE WA	72% = 2.46 HA
ÖFFENTLICHE VERKEHRSPFLÄCHE	15% = 0.52 HA
ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE	13% = 0.45 HA



STAND DER PLANUNTERLAGEN: NOV. 1986, STAND DER PLANAUSARBEITUNG: DEZ. 1986, MAI 1987

ME / KRE / TH

STADTRATSBESCHLUSS ZUR PLANAUFSTELLUNG	STADTRATSBESCHLUSS ZUR BÜRGERBETEILIGUNG	STADTRATSBESCHLUSS ZUR PLANAUSLEGUNG	SATZUNGSBESCHLUSS DES STADTRATES
Der Stadtrat hat am 13.6.1986... die Aufstellung/Anderung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungs-/Änderungsbeschluss wurde nach § 2 (1) BauGB am 28.6.1986 in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" ortsüblich bekanntgemacht. Kaiserslautern, den 30.6.1986. Stadtverwaltung Im Auftrag <i>Kern</i>	Der Stadtrat hat am 13.6.1986... festgelegt, die öffentliche Darlegung und Anhörung nach § 2a (2) BauGB in Form einer zweiseitigen Planauslegung durchzuführen. Nach ortsüblicher Bekanntmachung in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" am 28.6.1986... lag der Bebauungsvorschlag beim Planungsausschuss der Stadtverwaltung vom 10.7.1986... bis 13.8.1986... öffentlich aus. Kaiserslautern, den 4.8.1986. Stadtverwaltung Im Auftrag <i>Kern</i>	Der Stadtrat hat am 13.7.1987... dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB beschlossen. Nach ortsüblicher Bekanntmachung in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" am 27.7.1987... lag der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung beim Planungsausschuss der Stadtverwaltung vom 31.7.1987... bis 1.8.1987... öffentlich aus. Kaiserslautern, den 5.10.1987. Stadtverwaltung Im Auftrag <i>Kern</i>	Der Stadtrat hat am 8.2.1988... den Bebauungsplan nach Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 2a (6) BauGB als Satzung nach § 10 BauGB die Begründung beschlossen. Kaiserslautern, den 9.2.1988. Stadtverwaltung Im Auftrag <i>Kern</i>
GENEHMIGUNG DER BEZIRKSREGIERUNG	BESTÄTIGUNG DER PLANABSCHRIFT	BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG	Dienststelle
Anzeige gemäß § 11 Absatz 3 BauGB. Es bestehen keine Rechtsbedenken. Az.: 35/405-03 Ka-ERF-14/14. Neustadt an der Weinstraße, den 30.6.1988 Bezirksregierung Rheinhesen-Pfalz im Auftrag PEIN (REGIERUNGSDIREKTOR)	Für die Richtigkeit der Abschrift Kaiserslautern, den 19.8.1991... Stadtverwaltung Im Auftrag <i>Kern</i>	Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde nach § 12 BauGB in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" am 19.8.1988 ortsüblich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Kaiserslautern, den 19.8.1991... Stadtverwaltung Im Auftrag <i>Kern</i>	PLANUNGSAMT TIEFBAUAMT VERM. UND LIEGENSCHAFTAMT BAUDEZERNAMT Kaiserslautern, den 14.8.1991 STADTVERWALTUNG DER OBERBÜRGERMEISTER